

546

Aktenzeichen: 2 AZR 566/85

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 19. Juni 1986

- 2 AZR 566/85 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 26. März 1985

- 1 Ca 384/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 11. Juli 1985

- 11 Sa 38/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Außerordentliche Änderungskündigung

Gesetz:

KSchG 1969 §§ 2, 4, 13 Abs. 1; ZPO §§ 548, 238 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

(Parallelsache zu 2 AZR 565/85)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 566/85

11 Sa 38/85 Baden-Württemberg

Verkündet am
19. Juni 1986

Im Namen des Volkes!

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

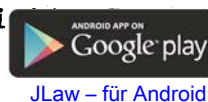
pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Juni 1986 durch den Richter Triebfürst als Vorsitzenden, die Richter Dr. Weller und Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Schulze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil



JLaw – Gesetz und Arbeitsgerichte
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

berg vom 11. Juli 1985 - 11 Sa 38/85 -
wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Änderung der Arbeitsbedingungen, die die Beklagte in der außerordentlichen Änderungskündigung vom 11. Juli 1984 angeboten hat, gerechtfertigt ist, nachdem die Beklagte bereits am 6. Juni 1984 eine außerordentliche Änderungskündigung ausgesprochen hatte.

Aufgrund der ersten außerordentlichen Änderungskündigung vom 6. Juni 1984 nahm der Kläger am 7. Juni 1984 die Tätigkeit zu geänderten Arbeitsbedingungen in H als Meistergeselle auf, ohne einen Vorbehalt im Sinne von § 2 KSchG zu erklären. Die Frage der Rechtswirksamkeit der Kündigung vom 6. Juni 1984 bildete den Gegenstand des Rechtsstreits 2 AZR 565/85. In dem Verfahren hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung der Beklagten die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe das Änderungsangebot der Beklagten vorbehaltlos angenommen und damit einen neuen Arbeitsvertrag geschlossen, aufgrund dessen er verpflichtet sei, in H als Meistergeselle zu arbeiten. Der erkennende Senat hat die Revision des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen.



Mit Schreiben vom 11. Juli 1984 hat die Beklagte erneut
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

-3-

eine außerordentliche Änderungskündigung ausgesprochen mit der Begründung, es seien inzwischen weitere schwerwiegende Gründe bekannt geworden. Diese Gründe waren schon für die Begründung der Kündigung vom 6. Juni 1984 nachgeschoben worden. Dem Kläger wurde durch die Kündigung vom 11. Juli 1984 erneut die Tätigkeit als Meistergeselle in der Reparaturwerkstatt H angeboten, in der der Kläger seit 7. Juni 1984 bereits arbeitet.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen, die mit der Änderungskündigung vom 11. Juli 1984 angeboten wurden, sozial ungerechtfertigt ist.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat die Beklagte vorgetragen, die Kündigung sei nur vorsorglich neben der Kündigung vom 6. Juni 1984 ausgesprochen worden, da sie zwischenzeitlich von zwei weiteren Fällen wettbewerbswidrigen Verhaltens des Klägers erfahren habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat hinsichtlich der versäumten Berufungsbegründungsfrist der Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

abgewiesen. Mit der Revision greift der Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an und begehrt die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

A. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, da die Änderungskündigung vom 6. Juni 1984 durch vorbehaltlose Annahme des Änderungsangebots gegenstandslos geworden sei, gelte dies auch für die Kündigung vom 11. Juli 1984. Dementsprechend sei das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und die Klage abzuweisen.

B. Der erkennende Senat ist den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts gefolgt:

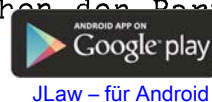
1. Die Revision ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richtet (vgl. §§ 548, 238 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 72 Abs. 5 ArbGG).

2. Auf die Ausführungen in dem Rechtsstreit 2 AZR 565/85 zwischen denselben Parteien mit denselben Prozeßbevollmächtigten zur Frage der vorbehaltlosen Annahme eines Änderungsangebots und der Anfechtung wegen Erklärungsirrtums wird Bezug genommen.

3. Die außerordentliche Änderungskündigung vom 6. Juni 1984 gegenstandslos, weil zwischen den Parteien ein Arbeitsvertrag



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

-5-

zu geänderten Bedingungen aufgrund des Änderungsangebots der Beklagten und dessen vorbehaltloser Annahme durch den Kläger zustande gekommen ist. Alle weiteren Änderungskündigungen, die die Beklagte, wie die vom 11. Juli 1984 nur hilfsweise ausgesprochen hat und nur das Änderungsangebot der Kündigung vom 6. Juni 1984 wiederholen, sind gegenstandslos, weil der von der Beklagten erstrebte Rechtserfolg durch den Änderungsvertrag bereits eingetreten ist. Sind die vom Kläger bekämpften Änderungen der Arbeitsbedingungen aufgrund der vorbehaltlosen Annahme Gegenstand des Arbeitsvertrags geworden, hat die Feststellungsklage auch keinen Erfolg haben können, so daß die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts zurückzuweisen war.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Triebfürst

Dr. Weller

Ascheid

Brocksiepe

Schulze



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)